

Zeven, 02.06.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/358/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Ausschuss für Sportstätten, Soziales und Brandschutz Samtgemeinde		16.06.2025
Samtgemeindeausschuss		24.06.2025
Samtgemeinderat		01.07.2025

TOP: Verkehrssicherung von gemeindlichen Veranstaltungen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Samtgemeinde Zeven

Anlagen: -

Sachverhalt/Begründung:

Zu den traditionellen freiwilligen Aufgaben der Ortswehren gehört in der Regel die Umzugsbegleitung und Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen (z. B. Laternen- und Schützenumzüge). Bei dieser Aufgabe übernehmen die Feuerwehren verkehrsregelnde Maßnahmen, die grundsätzlich der Polizei vorbehalten sind. Gesetzlich sind die Feuerwehren lediglich dazu befugt, Einsatzstellen abzusichern und abzusperren.

Um für diese traditionelle Aufgabe der Feuerwehr einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, wurde zum 18. Juli 2022 der § 2 Abs. 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eingeführt. Dieser besagt, dass auf Beschluss des Rates, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen werden können, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.

Damit wird keine neue Aufgabe für die freiwilligen Feuerwehren definiert, sondern lediglich eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für eine langjährige gängige Praxis geschaffen.

Die Entscheidung, ob eine Ortswehr eine gemeindliche Veranstaltung absichert, obliegt dem/der jeweiligen Ortsbrandmeister/in.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Im Sinne des § 2 Abs. 6 NBrandSchG beschließt der Samtgemeinderat, dass zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO, die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen werden können, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	